



FLUR 2

FLUR 2

Vorhandene Ausfertigung stimmt mit dem Original überein.

West am 11.5.1967

M. Klein
D. 11.5.1967

BORGELN

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
GEMEINDE BORGELN / KREIS SOEST
AMT BORGELN SCHWEIFE / FLUR 2 U. 4
MASSTAB 1:500

GEMÄSS §§ 2, 8, 9 UND 10 UND § 30 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG VOM 26. 6. 1962 (BGBl. S. 429) SOWIE § 4 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) UND § 103 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	SONSTIGE FESTSETZUNGEN	UNVERBINDLICHE DARSTELLUNGEN
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)	ÖFFTL. VERKEHRSPFL.: FAHRBAHN	PARKANLAGE	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBE-REICHES DES BEBAUUNGSPLANES	WOHNGEBAUDE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	ÖFFTL. VERKEHRSPFL.: BÜRGERSTEG FUSSWEG		GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NUR ZULÄSSIG, WENN SIE DEN VON DER ÖFFTL. VERKEHRSPFL. MASSLICH FESTGESETZTEN ABSTAND DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE EINHALTEN.	GARAGE
BAULINIE MIT MASSFESTLEGUNG	ÖFFTL. PARKFLÄCHE (P)		HAUPTFRISTRICHTUNG	NEUE FLURSTÜCKSGRENZE
BAUGRENZE	VERKEHRSFÄCHEN-BEGRENZUNG = LINIE		DACHNEIGUNG ZWISCHEN 30 UND 35 GRAD	AUFZUBEHENDEN FLURSTÜCKGR.
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND ALS HÖCHSTGRENZE ZB. II	FREIZUHALTENDER SICHTWINKEL			VORHANDENER ABWASSERKANAL
GRUNDFLÄCHENZ. GRZ. BEI I U. II VOLLGESCH. 0,4 GRZ. BEI III VOLLGESCH. 0,3 GESCHOSSFÄCHENZ. GRZ. BEI I VOLLGESCH. 0,4 GRZ. BEI II VOLLGESCH. 0,3 GRZ. BEI III VOLLGESCH. 0,3				GEPLANTER ABWASSERKANAL
ENTWURFSBEARBEITUNG: BERGKAMEN, DEN 20.8.1964 <i>Klein</i> ARCHITECT BDA	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZU-STANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. SCST, DEN 9. SEPTEMBER 1964	DIESER PLAN IST GEM. § 2 (1) DES BUNDESBBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23. 6. 1960 DURCH DEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24. 9. 1964 IM SINNE DES § 30 AUFGESTELLT WORDEN. BORGELN, DEN 20. 10. 1964 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE	DIESER PLAN IST GEM. § 2 (6) DES BUNDESBBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 17. 10. 1966 ZU FÜRZULEGEN. BORGELN, DEN 27. 10. 1966 DER AMT- u. GEMEINDE-DIREKTOR: IM AUFTRAGE g. H. Kreyer	DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES IST AM 27. 4. 1967 GEMÄSS § 12 DES BUNDESBBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFTL. AUSLEGUNG.
	GEZ. BÖCKLING KREIS-OBERVERMESSUNGS-RAT	DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES BUNDESBBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 4. 4. 67 GENEHMIGT WORDEN. ARNBERG, DEN 7. 4. 67 DER REGIERUNGS-PRÄSIDENT: IM AUFTRAGE g. H. Kreyer	DIE RECHTSWIRKSAMKEIT DES PLANES IST AM 17. 5. 1967 EINGETRETEN BORGELN, DEN 17. 5. 1967 g. H. Kreyer BÜRGERMEISTER	
	ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN GRUNDST.-VERZ.	BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED	BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED	